

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2018 der Bank Cler AG

am Freitag, 6. April 2018, 16.30 Uhr (Türöffnung 15.30 Uhr), im Congress Center Basel, Saal San Francisco

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1 Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung und Lagebericht sowie Vorlage des Berichts der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von Jahresrechnung und Lagebericht 2017.

2 Verwendung des Bilanzgewinns (basierend auf dem statutarischen Abschluss)

Der Verwaltungsrat beantragt, den der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Betrag von CHF 41'668'873.27, bestehend aus dem Jahresgewinn 2017 von CHF 38'295'918.86 und dem Gewinnvortrag des Vorjahres von CHF 3'372'954.41, wie folgt zu verwenden:

1. Zuweisung von CHF 1'400'000.– an die gesetzliche Gewinnreserve.
2. Zuweisung von CHF 8'500'000.– an freiwillige Gewinnreserven.
3. Ausrichtung einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Dividende von 9,0% auf dem nominellen Aktienkapital von CHF 337'500'000.–, entsprechend CHF 30'362'797.80 bzw. CHF 1.80 pro Inhaberaktie brutto.
4. Vortrag auf neue Rechnung von CHF 1'406'075.47.

3 Entlastung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

4 Wahlen

Gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegÜV) und den Statuten der Gesellschaft müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich und einzeln gewählt werden, und zudem ist auch der Verwaltungsratspräsident jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Des Weiteren schreiben die VegÜV und die Statuten der Gesellschaft einen Vergütungsausschuss vor, dessen Mitglieder jährlich von der Generalversammlung aus dem Kreis der Verwaltungsräte gewählt werden. Schliesslich hat die Generalversammlung jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter und die Revisionsstelle zu wählen.

4.1 Verwaltungsrat

4.1.1 Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, wie bisher sieben Personen in den Verwaltungsrat zu wählen.

4.1.2 Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- a) Herr **Dr. Sebastian Frehner**, zugelassener Revisor RAB; selbstständiger Unternehmer (bisher)
- b) Frau **Barbara Anna Heller**, selbstständige Unternehmerin (bisher)
- c) Frau **Christine Keller**, Gerichtsschreiberin (bisher)
- d) Herr **Dr. Ralph Lewin**, professioneller Verwaltungsrat (bisher)
- e) Frau **Andrea Prange**, Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (neu)
- f) Herr **Dr. Andreas Sturm**, selbstständiger Unternehmer (bisher)
- g) Herr **Prof. Dr. Dr. Christian Wunderlin**, professioneller Verwaltungsrat (bisher)

Erläuterungen zur Neuwahl von Andrea Prange:

Andrea Prange, Zug, ist Leiterin Marketing der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG sowie Mitglied des Vorstands von Pro Juventute Luzern-Zug. Andrea Prange zeichnet sich durch eine beeindruckende Karriere in verschiedenen Funktionen im Vertriebs- und Marketingbereich sowie in der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) aus. Vor ihrem Wechsel zur Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG im Jahr 2014 war sie ab 2006 in verschiedenen Führungspositionen bei der Telefónica O, Germany tätig, zuletzt als Vice-President Online Business & Portals. Andrea Prange wurde nach Erwerb des Lizenzdiploms an der Akademie für ökonomische Studien in Bukarest (Rumänien) der Titel «Economist Licentiat» verliehen. Sie soll Herrn Jan Goepfert ersetzen, welcher für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht.

4.2 Präsident des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Herrn Dr. Andreas Sturm** als Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.3 Vergütungs- und Nominationsausschuss

4.3.1 Anzahl Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, wie bisher drei Personen in den Vergütungs- und Nominationsausschuss zu wählen.

4.3.2 Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- a) Herr **Dr. Ralph Lewin** (bisher)
- b) Frau **Andrea Prange** (neu)
- c) Herr **Dr. Andreas Sturm** (bisher)

4.4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Herrn Dr. Andreas Flückiger**, Advokat und Notar, Basel, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.5 Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der **KPMG AG**, Viaduktstrasse 42, 4051 Basel, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018.

Erläuterungen:

Die Bank Cler und die Basler Kantonalbank (BKB) sorgen aus Effizienzgründen und aus Gründen der konsolidierten Überwachung im Konzern BKB dafür, dass eine gemeinsame externe Prüfgesellschaft bestimmt wird. Gemäss der vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verabschiedeten Eigentümerstrategie für die BKB 2017–2021 sollte das Revisionsmandat spätestens nach acht Jahren neu vergeben werden. In der Folge hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 14.11.2017 auf Antrag des Bankrats der BKB die KPMG AG als neue Prüfgesellschaft der BKB ab Geschäftsjahr 2018 gewählt. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Wahl der KPMG AG als neue aktienrechtliche Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat hat bereits beschlossen, die KPMG AG auch mit der aufsichtsrechtlichen Prüfung für das Geschäftsjahr 2018 zu beauftragen.

5 Gesamtvergütungen

Die Generalversammlung hat gemäss Art. 7 Ziff. 5 der Statuten über die jährliche Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen für je gesondert den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung mit bindender Wirkung und prospektiv für das jeweils nächste Geschäftsjahr zu entscheiden.

5.1 Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer unveränderten maximalen Gesamtentschädigung von CHF 700'000.– für die Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2019.

Erläuterungen:

Detaillierte Erläuterungen zum Antrag finden sich in Ziffer 7.4.1 des Vergütungsberichts.

5.2 Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtentschädigung von CHF 2'750'000.– für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019.

Erläuterungen:

Die Erhöhung der Gesamtentschädigung gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 steht nicht im Zusammenhang mit allfälligen Lohnerhöhungen. Bei der Berechnung des Gesamtbeitrages hat sich der Verwaltungsrat auf die maximal möglichen arbeitgeberseitigen Vollkosten gemäss Vergütungsreglement gestützt, welche der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung entstehen können. Diese beinhalten auch die maximal mögliche variable Vergütung, welche 150% des Richtwertbonus entsprechen kann, und den maximal möglichen Betrag aus dem Economic-Profit-Cash-Plan, welcher nach einer Sperrfrist in Höhe von bis zu 150% des vorgemerkten Betrages zur Auszahlung kommen kann. Weitere Erläuterungen zum Antrag finden sich in Ziffer 7.4.2 des Vergütungsberichts.

6 Statutenänderungen

6.1 Anpassungen betreffend Beirat (Art. 23 und Art. 24)

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 23 Abs. 1 und 2 sowie Art. 24 der Statuten wie folgt zu ändern:

Geltende und neue Fassung (beantragte Änderungen sind gekennzeichnet: Einfügungen unterstrichen)

Art. 23 Darlehen und Kredite

1 Die Gesamtsumme der ausstehenden Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder eines Beirats, einschliesslich die Gewährung von Sicherheiten zugunsten von diesen Personen, darf insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen. Bei der Berechnung dieser Gesamtsumme werden die von der Gesellschaft gehaltenen banküblichen Sicherheiten im Rahmen der bei der ordentlichen Geschäftstätigkeit angewandten Belehnungsgrenzen abgezogen.

2 Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder eines Beirats, einschliesslich die Gewährung von Sicherheiten zugunsten von diesen Personen, dürfen grundsätzlich nur zu markt gängigen Konditionen gewährt werden und dürfen keine überdurchschnittlichen Risiken für die Gesellschaft nach sich ziehen. Mitarbeiterkonditionen auf Darlehen und Krediten gelten als markt gängige Konditionen.

3 [Unverändert.]

Geltende und neue Fassung (beantragte Änderungen sind gekennzeichnet: Einfügungen unterstrichen; Lösungen durchgestrichen)

Art. 24 Zusätzliche Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates

Unter Beachtung der für Banken geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist für Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder eines Beirats die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Unternehmen und anderen Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden, auf zehn Mandate beschränkt, wobei nicht mehr als fünf Mandate auf kotierte Unternehmen entfallen dürfen. Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils als ein Mandat gezählt.

Erläuterungen:

Gemäss Art. 12 Abs. 2 Ziffer 1 VegÜV dürfen Darlehen und Kredite an Mitglieder eines Beirats, welcher vom Verwaltungsrat eingesetzt wird und diesen in spezifischen Bereichen unterstützt, nur dann gewährt werden, wenn dies in einer entsprechenden Statutenbestimmung so vorgesehen ist. Um auch den Mitgliedern des Beirats Nachhaltigkeit der Bank Cler Hypotheken gewähren zu können bzw. die Ernennung eines neuen Mitglieds des Beirats aufgrund einer bereits bestehenden Kreditbeziehung nicht ablehnen zu müssen, wird beantragt, die Mitglieder des Beirats durch entsprechende Ergänzung von Art. 23 der Regelung zu unterstellen, welche für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt. Im zweiten Absatz wird bei dieser Gelegenheit noch ein fehlendes Komma eingefügt.

Sodann müssen gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziffer 1 VegÜV die Statuten auch für den Beirat Bestimmungen über die Anzahl zulässiger Tätigkeiten ausserhalb des Unternehmens enthalten. Mit den beantragten Änderungen von Art. 24 soll die bisher für die Mitglieder des Verwaltungsrats geltende Bestimmung auch für die Mitglieder des Beirats zur Anwendung gelangen.

6.2 Zusätzliche Tätigkeiten ausserhalb des Unternehmens (Art. 24)

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 24 der Statuten wie folgt zu ändern:

Geltende und neue Fassung (beantragte Änderungen sind gekennzeichnet: neuer Text unterstrichen; reine Verschiebungen ohne inhaltliche Änderung kursiv; Änderungen gemäss Antrag unter Traktandum 6.1 [in eckigen Klammern])

Art. 24 Zusätzliche Tätigkeiten [der Mitglieder des Verwaltungsrates]

- 1 Als zusätzliche Tätigkeiten gelten Mandate in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Unternehmen und anderen Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden.
- 2 Unter Beachtung der für Banken geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist für Mitglieder des Verwaltungsrates [und Mitglieder eines Beirats] die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten auf zehn Mandate beschränkt, wobei nicht mehr als fünf Mandate auf kotierte Unternehmen entfallen dürfen.
- 3 Unter eine separate zahlenmässige Beschränkung fallen Mandate in Unternehmen und anderen Rechtseinheiten, welche nicht der Pflicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR unterliegen, sowie Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Personalfürsorgestiftungen. Die Anzahl dieser Mandate ist auf zehn beschränkt und kann um diejenige Anzahl Mandate erhöht werden, welche gemäss Absatz 2 nicht in Anspruch genommen wird.
- 4 Werden Mandate in verschiedenen Gesellschaften ein und desselben Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils als ein Mandat gezählt.

Erläuterungen:

Vor allem mit Mandaten im KMU-Bereich, deren Aufwand sich pro Jahr auf wenige Tage beschränkt und auch entsprechend entschädigt wird, schränkt eine tiefe Obergrenze für zusätzliche Tätigkeiten ausserhalb des Unternehmens das wirtschaftliche Fortkommen von professionellen Verwaltungsräten ein. Mit der beantragten Änderung von Art. 24 soll dem Rechnung getragen werden, indem eine zusätzliche Unterscheidung der Mandate bei grösseren Gesellschaften und eigentlichen KMUs vorgenommen wird, bei der die Grössenkriterien gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR für die Revisionspflicht herangezogen werden. Diese Rechtseinheiten (inkl. Stiftungen) sowie Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Personalfürsorgestiftungen, welche einen ungleich geringeren Aufwand verursachen, werden einer separaten und zusätzlichen zahlenmässigen Beschränkung unterworfen. Soweit der gemäss Traktandum 6.1 beantragten Änderung von Art. 24 der Statuten zugestimmt wurde, gilt die hier beantragte Änderung auch für die Mitglieder eines Beirats.

Hinweise und Organisatorisches

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2017 mit Jahresrechnung und Lagebericht sowie mit Bericht der Revisionsstelle liegt in deutscher Sprache ab 9. März 2018 am Sitz der Gesellschaft (Bank Cler AG, Aeschenplatz 3, 4002 Basel) zur Einsichtnahme auf. Er ist auch in elektronischer Form auf der Internetseite unter www.cler.ch (Investor Relations) einsehbar und steht zum Download bereit.

Zutrittskarten

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, können ihre Zutrittskarte mit Stimmmaterial bis spätestens am 28. März 2018 bestellen. Die Zutrittskarten werden auf den Namen des Aktionärs oder der Aktionärin ausgestellt. Die Aktien bleiben bis nach Beendigung der Generalversammlung gesperrt.

Aktionärinnen und Aktionäre, welche ihre Aktien nicht bei der Bank Cler AG deponiert haben, müssen ihrer Bestellung eine auf den Namen des Aktionärs oder der Aktionärin lautende Depotbescheinigung mit Sperrvermerk einer anderen Bank mit Sitz in der Schweiz beilegen oder die Aktien bei der Bank Cler AG hinterlegen.

Da der Versand von Zutrittskarten zentral erfolgt, werden Zutrittskarten auf Bestellungen, welche bis am 28. März 2018 bei der Bank Cler AG eintreffen, den Aktionärinnen und Aktionären per Post zugestellt. Zutrittskarten auf Bestellungen, die nach dem 28. März 2018 bei der Bank Cler AG eintreffen, können von den Aktionärinnen und Aktionären am 6. April 2018 nach der Türöffnung bei der Zutrittskontrolle abgeholt werden. Nach dem 4. April 2018 werden keine Bestellungen von Zutrittskarten mehr entgegengenommen.

Vertretung/Vollmachten

Aktionärinnen und Aktionäre können sich durch schriftliche Vollmachtserteilung auf der Zutrittskarte und Übergabe von Zutrittskarte und Stimmmaterial wie folgt vertreten lassen:

- durch eine Drittperson;
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn Dr. Andreas Flückiger, Advokat und Notar, Postfach 130, 4010 Basel, oder den allenfalls als Stellvertreter für Herrn Dr. Andreas Flückiger vom Verwaltungsrat ersatzweise eingesetzten unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

In diesem Falle ist die Vollmacht zugunsten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters auszustellen. Die Zutrittskarte mit Stimmmaterial ist diesem direkt zuzustellen. Dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter können ausschliesslich mit dem der Einladung beigefügten Instruktionsformular, welches der Zutrittskarte beiliegt, Weisungen für die Stimmrechtsausübung erteilt werden, ausser wenn ein Login-Code für die elektronische Erteilung der Vollmachten/Weisungen bestellt wird (vgl. nachstehend).

Das Weisungsformular muss zusammen mit der Zutrittskarte mit Stimmmaterial spätestens am 4. April 2018 beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter eintreffen. Bei nach dem 4. April 2018 eintreffenden Formularen kann deren Verarbeitung nicht mehr sichergestellt werden. Soll eine solche Vollmacht widerrufen oder sollen dazugehörige Weisungen geändert werden, muss dies ebenfalls spätestens am 4. April 2018 beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter gültig unterzeichnet eintreffen. Ein späterer Widerruf kann aus administrativen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Elektronische Vollmachten/Weisungen

Aktionärinnen und Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen durch elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis am 4. April 2018 um 24.00 Uhr möglich.

Für elektronische Vollmachten/Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wird ein Login-Code benötigt, welcher nur mit der Zutrittskarte angefordert werden kann. Der Grundsatzentscheid von Aktionärinnen und Aktionären für den elektronischen Weg kann aus praktischen Gründen lediglich einmal zugunsten einer persönlichen Teilnahme oder Teilnahme durch eine Drittperson bis spätestens 28. März 2018 (Posteingang) schriftlich rückgängig gemacht werden.

Sprache

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten mit Simultanübersetzung in Französisch.

Für den Verwaltungsrat der Bank Cler AG
Dr. Andreas Sturm, Präsident

Basel, 9. März 2018

Bank
Banque
Banca

CLER

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2018 der EHAG AG

Datum und Zeit: Montag, 9. April 2018, 14:00 Uhr
Ort: Werder Viganò AG, Genferstrasse 2, 8002 Zürich

TRAKTANDEN

1. Protokoll der letzten Generalversammlung

Antrag des Sachwalters: Genehmigung des Protokolls.

2. Jahresbericht 2017

Antrag des Sachwalters: Genehmigung des Jahresberichts 2017.

3. Jahresrechnung 2017

Antrag des Sachwalters: Genehmigung der Jahresrechnung 2017.

4. Verwendung des Jahresergebnisses

Antrag des Sachwalters: Es sei zulasten des Gewinnvortrags eine Dividende von brutto CHF 1'500'000 an die Aktionäre auszuzahlen, entsprechend CHF 3'000 pro Inhaberaktie.

5. Liquidation der EHAG AG

Grundsatzbeschluss betreffend Liquidation. Antrag des Sachwalters: Die EHAG AG sei zu liquidieren; eventueller sei eine Teilliquidation durch Veräusserung der Beteiligung an der HERITAGE b B.V. vorzunehmen.

6. Wahlen Verwaltungsrat

Kein Antrag.

Organisatorisches:

Das Protokoll der letzten Generalversammlung, Jahresbericht 2017 und Jahresrechnung 2017 liegen am Sitz der Gesellschaft (c/o Martin Oberle, Hundgalgen 34, 9050 Appenzel, auf. Sie können von den Aktionären dort nach telefonischer Voranmeldung bei Herrn Martin Oberle (Tel. 071 / 788 81 11) eingesehen werden.

Stimmberechtigt sind ordnungsgemäss im Register der Inhaberaktionäre gemäss Art. 697i ff. OR eingetragene Aktionäre. Die Stimmberechtigung ist aufgrund Art. 697m Abs. 4 OR zudem durch Vorlage der Zertifikate oder einer amtlichen Hinterlegungsbesätigung nachzuweisen.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Statuten kann jeder Aktionär seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Vertreter haben sich zusätzlich zur Hinterlegung der Zertifikate oder einer amtlichen Hinterlegungsbesätigung durch eine auf das Datum der Generalversammlung ausgestellte Vollmacht auszuweisen, welche alle Angaben gemäss Art. 697i ff. OR enthält.



INVITO Assemblea Generale Ordinaria

Mercoledì 11 aprile 2018 ore 16:30 (17:00) presso il Centro di Studi Bancari _ Vezia
Ordine del giorno

Dalle ore 16:15 Registrazione

Trattande di carattere statutario

1. **Verifica del quorum**
2. **Nomina del Presidente dell'Assemblea, del Segretario e degli Scrutatori**
3. **Rapporto di Attività del Comitato Direttivo sull'esercizio 2017**
4. **Presentazione dei conti di esercizio 2017 e del rapporto di revisione**
5. **Approvazione dei conti e del rapporto di attività con scarico al Comitato Direttivo**
6. **Preventivo 2018 e nomina dei controllori dei conti**
7. **Modifiche statutarie e del regolamento tariffario (tasse 2018)**
8. **Varie ed eventuali**

Nota Bene: qualora il quorum non fosse raggiunto entro le ore 16:30, l'assemblea viene riconvocata per le 17:00 con il medesimo ordine del giorno (art. 19 statuti OAD FCT).

Al termine dell'assemblea verrà offerto un rinfresco.